

Gegenüberstellung Hauptsatzung alt und neu

Alte Satzungsregelung	Neue Satzungsregelung
§§ 1 - 6	§§ 1 - 6 unverändert
§ 7 Anregungen und Beschwerden (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Behandlung des Antrages.	§ 7 Anregungen und Beschwerden (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist eine Person zu benennen, die berechtigt ist, die Gruppe der Eingebenden zu vertreten. (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann von der eingebenden Person fordern, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. (4) Für die Prüfung der Anregungen und die Erledigung der Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig. (5) Von der Prüfung einer Anregung oder der Erledigung einer Beschwerde soll abgesehen werden, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen ersichtlich ist. Die Prüfung einer Anregung oder die Erledigung einer Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn die Anregung oder Beschwerde Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Eingebenden über die Art der Behandlung der Anregung oder der Beschwerde.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und der Zevener Zeitung hinzuweisen. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.	(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere die zeichnerische Darstellung von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.